



Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

A 2 Klausur
3. Juli 2020
A2-III/20 = RA 6 am 16. Juni 2023

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **10** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Dr. Romy Roth

Rechtsanwältin



Kanzleiweg 12 - 30334 Hannover
 dr.roth@ihre-rechtsberatung.de
 Telefon: 0511/565679 / Telefax: 0511/898980
 Stadtbank Hannover / BIC: WEOH ADE3 HYY
 IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
 USt-ID-Nr.: DE 889 776 554
 03.07.2020

Aktenvermerk/Neues Mandat

Dipl.-Biologe Jens Faust
 Waldweg 5, 30335 Hannover

./.

Clemens Krueger
 Maisstraße 6, 30256 Hannover

Der Mandant überreicht diverse Unterlagen und berichtet:

„Ich betreibe eine Firma zur Schädlingsbekämpfung. Mit Herrn Krueger habe ich einen Vertrag abgeschlossen, mit welchem ich mich verpflichtet habe, in einem von ihm vermieteten Haus sog. Kugelkäfer zu beseitigen. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme, die sich über Jahre erstreckt. In zahllosen Telefonaten und E-Mails wies ich Herrn Krueger immer wieder darauf hin, dass er Geduld haben muss.

In meiner langjährigen Praxis habe ich stets erfolgreich gearbeitet. Ich wies Herrn Krueger schon vor Vertragsabschluss darauf hin, dass ich einen ähnlichen Fall abschließen konnte, der aber mehr als vier Jahre in Anspruch genommen hat.

Herr Krueger kann offenbar nicht nachvollziehen, dass die Kugelkäferbekämpfung nicht kurzerhand zu beenden ist. Deshalb hat er mich jetzt auf Rückzahlung des bereits geleisteten Rechnungsbetrages verklagt.

Soweit Herr Krueger in seiner Klage ausführt, eine andere Firma mit Bekämpfungsmaßnahmen beauftragt zu haben, erwachsen hieraus erhebliche Probleme:

1. Ich gehe davon aus, dass von der jetzt tätigen Firma chemische Substanzen (Insektizide) verwendet wurden. Hierdurch wird der von mir geplante und von Herrn Krueger ausdrücklich begrüßte Einsatz eines größtenteils biologischen Verfahrens unmöglich gemacht, weil die einzusetzenden parasitischen Wespen abgetötet werden würden. Aus demselben Grund konnte ich mit dem biologischen Verfahren erst zeitlich versetzt beginnen, weil ich selbst zu Beginn der Kugelkäferbekämpfung im Jahr 2018 und bis Jahresmitte 2019 - wohl dosiert - insektizide Stoffe angewendet hatte.

In der Medizin wird ein ähnliches Vorgehen mit den Worten „aggressives Zuwarten“ beschrieben. Dies habe ich dem Kläger erläutert.

2. Ich weiß nicht, welche Mittel in welcher Dosierung und Technik diese Firma eingesetzt hat und inwieweit der Schutz der Mieter beachtet wurde (Schädlingsbekämpfungsmittel können große gesundheitliche Probleme hervorrufen; mit meiner Art der Schädlingsbekämpfung habe ich dies ausgeschlossen (kaum Chemieeinsatz)).

3. Seit Februar 2020, als ich die Arbeit mit dem biologischen Verfahren fortsetzen wollte, ist ein Vierteljahr vergangen und die Schädlinge dürften sich wieder ausgebreitet haben. Ich müsste letztlich wieder von vorn anfangen.

4. Natürlich bin ich grundsätzlich bereit, den Vertrag weiter abzarbeiten, aber kaum zu den bisherigen Bedingungen, da ich zusätzlichen Aufwand hätte. Ich müsste meine Technik abermals neu entwickeln. Zudem führte die Beauftragung einer anderen Firma dazu, dass meine Arbeit geradezu sabotiert wurde.

Im Herbst 2019 hatte ich die Schädlinge soweit zurückgedrängt, dass in der Wohnung des Herrn Wölk (1. Stock) und im EG (Geschäft von Herrn Flink) kein wesentlicher Befall mehr vorlag, dies haben die Herren bestätigt. Für Februar 2020 war nun geplant, eine biologische Bekämpfung durchzuführen, um die in den Verstecken lebenden Larven der Käfer zu treffen. Der Kläger war einverstanden.

Aufforderungen und Fristsetzungen erhielt ich nicht. Das Gegenteil ist der Fall. Ich versuchte oft, den Kläger sowie die Eheleute Baumann (Mieter aus dem 2. Stock) zu kontaktieren. Dies gestaltete sich schwierig, zumal der Kläger telefonisch nicht mehr erreichbar war. Er hatte wohl eine neue Telefonnummer, von der ich nichts wusste. Ich erhielt keinen Zutritt mehr zu der Wohnung im 2. Stock, von den Mietern zugesagte Rückrufe erfolgten nicht. Ich versuchte ständig, „am Ball“ zu bleiben, jedoch fruchtlos. Die Eheleute Baumann verweigerten zudem noch eine Behandlung mit Schlupfwespen. Meine Beratung, dass diese völlig ungefährlich sind, verhallte.

Ich bitte Sie, das Erforderliche zu veranlassen und, sofern dies Erfolgsaussicht hat, mich im Prozess zu vertreten. Anderenfalls beraten Sie mich bitte ausführlich.

Schlagen Sie mir bitte ferner eine Musterklausel für schriftliche Verträge mit Privatpersonen vor, wonach Schadensersatzansprüche weitestgehend ausgeschlossen werden. Für höhere Gewalt und in den Fällen, dass meine Arbeit konterkariert wird – wie hier konkret geschehen –, will ich ebenfalls nicht haften.“

Roth

Dipl.-Biologe Jens Faust

Sachverständiger für biologische Gebäudeschäden

Schimmel – Schädlinge – Holzschutz



Waldweg 5
30335 Hannover
Telefon: 0511/635411
Telefax: 0511/6745342
bio-gebäudeschaden@faust.de
Bank für die Region Hannover
IBAN: DE55 3657 3928 3516
2047 55
BIC: KLUF TZE4 HHG

20.03.2020

Herrn
Clemens Krueger
Maisstraße 6
30256 Hannover

- Kopie -

Auftrag Kugelkäferentfernung im Mietshaus Oststraße 29, 30442 Hannover

Sehr geehrter Herr Krueger,

ich komme auf den gesamten bisherigen Schriftverkehr zurück und erläutere Ihnen zusammenfassend noch einmal den Sachverhalt, wobei ich Ihnen hiermit ausdrücklich anbiete, die Schädlingsbekämpfung - die bei weitem noch nicht abgeschlossen ist - in Ihrem Haus weiterhin durchzuführen. Ich bitte Sie, in Absprache mit Ihren Mietern, mir den Zugang zur Wohnung zu ermöglichen, damit ich die erforderlichen Arbeiten weiterhin durchführen kann.

Ich habe Sie von vornherein darauf hingewiesen, dass die Tilgung des Befalls ein langwieriger Prozess ist, der sich – wenn er erfolgreich sein soll – über Jahre erstrecken kann. Dabei habe ich Ihnen verschiedene Varianten der Schädlingsbeseitigung aufgezeigt.

Es besteht die Möglichkeit, die Kugelkäfer akribisch mit dem Staubsauger abzusaugen. Diese Möglichkeit funktioniert jedoch nur, wenn die Mieter meine Tätigkeit unterstützen, da auf der Hand liegt, dass ich nicht jeden Tag vor Ort sein kann, um mit einem Staubsauger die aus Ritzen und Poren nachstrebenden Insekten aufzusaugen.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, chemische Mittel einzusetzen, speziell Insektizide. Dabei handelt es sich um ein langwieriges Vorhaben, das einen enormen Aufwand abverlangt. Dazu muss in Vorsatzschalen gebohrt werden, Fußleisten müssen abgenommen werden, es muss laufend nachgesprüht werden, weil die Kugelkäfer eine schnelle Reproduktion der verbliebenen Insekten aufweisen. Außerdem führen diese eine sehr versteckte Lebensweise.

Nach Absprache mit Ihnen habe ich zunächst chemische Mittel eingesetzt. Dabei war von vornherein klar, dass dies zu einer schnellen, aber nur vorläufigen Reduzierung des Befalls führen würde, jedoch nicht zu einer endgültigen Ausrottung der Insekten. Um

eine endgültige Tilgung herbeizuführen, wäre der fortlaufende Einsatz der chemischen Mittel erforderlich gewesen, und zwar über Jahre hinweg.

Insbesondere die Mieter legen jedoch Wert darauf, dass die chemischen Mittel nicht über Monate und Jahre eingesetzt werden. Deshalb habe ich Ihnen vorgeschlagen, im Rahmen der weiteren Zurückführung des Befalls vorübergehend Schlupfwespen einzusetzen. Dabei handelt es sich um Parasiten, die ihre Eier in die Larven der Kugelkäfer legen, was dann zu einer weiteren erheblichen Reduktion der Käferpopulationen geführt hätte.

Ihr Mieter, Herr Baumann, erhob jedoch Bedenken, seine Ehefrau sei gegen Wespen allergisch. Er wandte sich gegen den Einsatz der Schlupfwespen. Der Einwand Ihres Mieters war nicht stichhaltig, denn Schlupfwespen sind gar nicht in der Lage, Menschen durch Stiche zu gefährden. Ihr Stachel ist so schwach ausgeprägt, dass er nicht in der Lage ist, die menschliche Haut zu durchstechen. Ich habe dann mehrfach versucht, auf Ihren Mieter zuzugehen, um das weitere Vorgehen noch einmal zu besprechen und ihm seine Bedenken zu nehmen. Tatsächlich war Ihr Mieter für mich jedoch nicht mehr zu erreichen.

Vorauszusehen war, dass die Population der Kugelkäfer nach vorübergehender Anwendung der chemischen Mittel zunächst einmal wieder ansteigen würde. Dies ist kein Mangel der Werkleistung, sondern gehört zum üblichen Verlauf der Schädlingsbekämpfung.

Mir kommt es darauf an, meine begonnene Arbeit fortzusetzen. Ich erwarte daher eine Absprache mit Ihnen über die weitere Vorgehensweise, da die Mieter offensichtlich für weitere Terminabsprachen nicht mehr zur Verfügung stehen. Ich benötige die Unterstützung und die Geduld der betroffenen Mieter, vorrangig der Eheleute Baumann. In den Geschäftsräumen im Erdgeschoss und der Wohnung im 1. Stock waren zu meinem letzten Termin kaum noch Käfer vorhanden (die Auszählung in den Fallen ergab, dass es nur noch 3 bzw. 4 Käfer waren), so dass der 2. Stock vorrangig zu bearbeiten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Faust
Jens Faust

Anlage:

Informationen über die SCHLUPFWESPE (*Lariophagus distinguendus*)

SCHLUPFWESPE (*Lariophagus distinguendus*) - Beitrag von Prof. Dr. Peter Gutzahl

Lariophagus sind ca. 2-3 mm lang und dunkel gefärbt. Die Tiere sind sehr mobil und haben einen Aktionsradius von bis zu 4 m. Die Schlupfwespe hat einen auffallend guten Geruchssinn. Selbst gut versteckte Schädlinge, die man mit chemischen Mitteln kaum trifft, spürt sie problemlos auf.

Das Problem beim Einsatz von chemischen Mitteln ist außerdem, dass Schäden durch Schädlinge oder durch Mikroorganismen, Allergene, Gifte, Chemikalien auftreten können.

Es handelt sich um hochspezialisierte Nützlinge gegen Kugelkäferlarven in Privathäusern. Der Name Schlupfwespen klingt nur gefährlich. In Wirklichkeit stechen die Nützlinge nicht und sind winzig klein. Vor ihnen braucht niemand Angst zu haben. Man kann sie gefahrlos anwenden, sogar, wenn Babys oder Kleinkinder im Haushalt leben.

Wer in einem Haus mit natürlicher Dämmung wohnt, in der sich Kugelkäfer eingenistet haben, kennt das Phänomen: Tagsüber ist alles ruhig und friedlich, gegen Abend jedoch befällt eine Invasion von Käfern die Wohnräume. Vom Licht und der Aussicht auf Wasser angezogen, hängen die Käfer zuhauf an Lampenschirmen oder an Fußleisten. Bei feuchtwarmer Witterung kommen die stecknadelkopfgroßen Käfer ebenso aus ihren Verstecken. Dann findet man sie überall: In Vorratsschränken ebenso wie zwischen Textilien, sogar im Bett. Das massenhafte Auftreten ist es, was den Befall so unerträglich macht.

Das Problem bei der Bekämpfung liegt in der Lebensweise der Schadkäfer, die sich hinter den Wänden oder in Zwischenböden in natürlichem Dämmmaterial einrichten. Dort sind sie mit Sprays bzw. Kontaktgiften unerreichbar. Zudem will nicht jeder

in seinem Haus allzeit die Chemiekeule schwingen.

Der Trick: Sofort nach der Freilassung suchen die Nützlinge Beute. Ist die Schädlingslarve bzw. deren Puppe gefunden, durchsticht die Schlupfwespe die Puppenhülle, lähmt die Kugelkäferlarve und legt ein Ei direkt neben dieser ab. Nach 1-2 Tagen schlüpft die „gute“ Larve der Wespe und frisst die „böse“ Schädlingskäferlarve auf. Bei 20-26° C leben die Nützlinge 2-4 Wochen. Während dieser Zeit produzieren sie ca. 60 Nachkommen, die ihrerseits auf Jagd nach Kugelkäferlarven gehen.

Wurde die Käferpopulation erfolgreich durch die Wespen bekämpft, verschwinden auch die Wespen wieder, da ihre Lebensgrundlage mit den Käferlarven entfällt. Man bekommt die Schlupfwespen nach dem Ausbringen nicht mehr zu sehen, da diese in der Dämmung verschwinden und nicht mehr zurück in die Zimmer fliegen. Niemand braucht sich zu sorgen, eine Plage durch die nächste zu ersetzen.

Das Beutespektrum besteht aus verschiedenen Käferarten, die im Haushalt bzw. im Lager vorkommen können, z.B. Kugel-/Buckelkäfer (*Gibbium psylloides*), Brotkäfer (*Stegobium paniceum*), Kornkäfer (*Stegobium granarius*), Bohnenkäfer (*Bruchus quadrimaculatus*), Kräuterdieb (*Ptinus fur*), Australischer Diebkäfer (*Ptinus tectus*).

Bereits 1999 berichtete der SPIEGEL (Ausgabe 32/1999) von einem Versuch der Freien Universität Berlin, bei dem Schlupfwespen in einem mit Kornkäfern befallenen Getreidesilo ausgesetzt wurden. Dabei waren die Nützlinge sehr erfolgreich: „Die Schlupfwespen mussten sich, um die 200 befallenen Körner zielsicher zu finden, durch 600 Millionen Körner wühlen.

Dr. Glenn Groß

Rechtsanwalt

Beglaubigte**Abschrift**

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover



Neue Straße 44 - 31337 Hannover
dr.gross@rechtsanwaltskanzlei.de
Telefon: 0511/98798777
Telefax: 0511/98798766
Alte Hannoversche Darlehensbank
IBAN: DE09 9901 0004 8465 7243 33
BIC: LKJH PO14 LKO
USt-ID-Nr.: DE 654 234 142
Ha/Fr 22.06.2020

Klage

des Herrn Clemens Krueger, Maisstraße 6, 30256 Hannover,

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Glenn Groß, Hannover,

gegen

Herrn Jens Faust, Waldweg 5, 30335 Hannover,

Beklagter,

wegen: Kosten für Selbstvornahme und Schadensersatz;

vorläufiger Streitwert: 14.500 €.

Namens und in Vollmacht des Klägers werde ich beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 14.500 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

Der Kläger macht gegen den Beklagten Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aus einem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag zur Bekämpfung von Schädlingen geltend. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist Eigentümer eines Mietshauses in der Oststraße 29, 30442 Hannover. Das Mieterehepaar Bernd und Britt Baumann (2. Stock) meldeten dem Kläger vor ca. zwei Jahren starken Schädlingsbefall, wie sich im Nachhinein herausstellte, durch sog. Kugelkäfer. Der Kläger beauftragte den Beklagten mit der Schädlingsbekämpfung,

Anlage K1 (Vertrag).

Der Beklagte rechnete gemäß des von ihm erstellten Sanierungsplanes 14.500 € mit Rechnung vom 18.06.2018 ab. Der Kläger zahlte den Preis in voller Höhe,

Anlage K2 (Kontoauszug mit Abbuchung).

Der Beklagte erbrachte seine Leistung nicht. Die Bekämpfungsmaßnahmen sollten zur Tilgung des Befalls führen. Bis heute ist in der Wohnung im 2. Stock jedoch noch ein erheblicher Kugelkäferbefall vorhanden. Dies ist dem Beklagten bekannt. Nach den jeweiligen Anzeigen der - bewundernswert langmütigen - Mieter Baumann haben die Parteien die Wohnung gemeinsam besichtigt;

Beweis: Zeugnis Bernd und Britt Baumann, Oststraße 29, 30442 Hannover.

Der Kläger setzte dem Beklagten telefonisch Nachfristen, zuletzt zum 15.04.2020, um den Befall komplett zu beseitigen. Die Fristen verstrichen nutzlos. Die Mieter im EG und im 1. Stock hat der Beklagte seit sechs Monaten nicht kontaktiert. Dem Ehepaar Baumann ist nicht zuzumuten, das Chaos noch weitere Jahre zu erdulden. Sie drohen dem Kläger nun mit Mietkürzungen über 40%. Der Beklagte ist erkennbar nicht in der Lage, den Vertrag zu erfüllen. Dies offenbaren seine bisherigen Maßnahmen.

Aufgrund seines Rechtes zur Selbstvornahme hat der Kläger am 23.04.2020 eine andere Fachfirma mit der Kugelkäfer-Beseitigung beauftragt. Mit den Arbeiten wurde begonnen. Diese Firma hat einen Kostenvoranschlag über 9.850 € vorgelegt und wird die Bekämpfung in drei Monaten erledigt haben.

Der Kläger hat dem Beklagten deswegen eine zu unterzeichnende Erklärung vorgelegt, wonach sich der Beklagte verpflichten sollte, für sämtliche Kosten, die für die Tilgung des Kugelkäferbefalls im Haus Oststraße 29 in Hannover anfallen, zu haften. Der Beklagte hat sich geweigert, dieses Schuldanerkenntnis zu unterschreiben.

Außergerichtlich hat der Beklagte geltend gemacht, die Entfernung der Kugelkäfer sei eine langwierige Aufgabe, so dass er seine Arbeiten fortsetzen wolle. Der Beklagte hat sich ausbedungen, weitere Beseitigungsversuche (sogar mit Wespen, obwohl die Mieterin Frau Baumann auf Wespenstiche allergisch reagiert!) vornehmen zu wollen. Der Kläger kann jedoch nur feststellen, dass die Tätigkeiten des Beklagten keine nachhaltige Besserung der Lage erbrachten und damit offenbar mangelhaft waren.

Weil der Beklagte seiner Einstandsverpflichtung nicht nachkommt, ist der Kläger darauf angewiesen, ihn gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Dr. Glenn Groß
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Groß
Rechtsanwalt

Dipl.-Biologe Jens Faust

Sachverständiger für biologische Gebäudeschäden

Schimmel – Schädlinge – Holzschutz



Waldweg 5
30335 Hannover
Telefon: 0511/635411
Telefax: 0511/6745342
gebäudeschaden@faust.de
Bank für die Region Hannover
IBAN: DE55 3657 3928 3516
2047 55
BIC: KLUF TZE4 HHG

Vertrag und Sanierungsplan zur Kugelkäferentfernung im Mietshaus Oststraße 29, 30442 Hannover

zwischen	Dipl.-Biologe Jens Faust Waldweg 5 30335 Hannover - Auftragnehmer –	und	Herrn Clemens Krueger Maisstraße 6 30256 Hannover - Auftraggeber –
----------	--	-----	---

Zwischen den Parteien wird Folgendes vereinbart:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Kugelkäferbefall im Mietshaus Oststraße 29, 30442 Hannover nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Schädlingsbekämpfung zu beseitigen. Der Auftraggeber hat sich dafür entschieden, kombinierte chemische und biologische Maßnahmen durch den Auftragnehmer durchführen zu lassen.
2. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass die Bekämpfung von lebenden Organismen sehr zeitaufwändig ist, weil diese auf verschiedene Weise reagieren und sich gegen ihre Vernichtung wehren, indem sie sich in neue Verstecke zurückziehen, verstärkt vermehren, Resistenzen gegen Insektizide ausbilden und anderes mehr. Deshalb muss mit verschiedenen Techniken, vorab mit dem Einsatz von Insektiziden, gearbeitet werden.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den Auftragnehmer Kosten von insgesamt 14.500 € zu zahlen (kalkulierter Arbeitsaufwand: 160 Stunden). In diesen Gesamtkosten sind sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers enthalten, u.a. Fahrtkosten, der Einsatz von Schlupfwespen (Aufwand insoweit allein ca. 3.000 €).
4. Der Zahlungsbetrag ist zum 31.08.2018 fällig.

Hannover, den 18.06.2018
Jens Faust

Hannover, den 18.06.2018
Clemens Krueger



Aktenvermerk

LG Bremen, Urteil vom 07.03.1996 – 7 O 1984/94, Rn. 17–22 (Auszug)

„(...) Seine Pflichten aus diesem Vertrag hat der Beklagte dadurch fahrlässig verletzt, dass er nach den Feststellungen des Hauptgesundheitsamtes und des Sachverständigen (...) eine Insektizidbehandlung (...) mit einer zu hohen Konzentration an Insektiziden durchführte.

Dazu hat der Sachverständige ausgeführt: Am Anfang einer Behandlung stehe normalerweise die genaue Ermittlung der Schädlingsart. Bei der dann gewählten konkreten Bekämpfungsart sei besonders darauf zu achten, die Benetzung von Textilien und Lebensmitteln zu vermeiden. Bei der vorgefundenen Getreidemotte hätte man zunächst alle zugänglichen Lebensmittel entfernen und dann eine Grundreinigung mit konservativen Mitteln durchführen müssen. Da dadurch den Motten die Lebensgrundlage entzogen werde, reiche dieses häufig bereits aus.

Der Sachverständige hat dazu überzeugend dargelegt, dass er bei seinem Ortstermin mit einem Staubsauger Staubproben aus den Polstermöbeln, den Gardinen, von Schrankoberflächen, aus dem Bettzeug und aus den Übergardinen entnommen habe.

Eine Pflichtverletzung liegt in dem Versprühen einer zu großen Menge der von der Beklagten eingesetzten Insektizide. Dass eine mehr als durchschnittliche Menge versprüht wurde, ergibt sich zwingend aus den nachträglich vorgenommenen Messungen sowohl des Hauptgesundheitsamtes sowie des Sachverständigen. Selbst bei dieser letzten Messung, die mehr als ein Jahr nach Versprühen der Insektizide (...) stattfand, waren noch überdurchschnittlich hohe Werte an Piperonylbutoxid und Cypermethrin messbar.

Der Beklagte handelte auch schuldhaft, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Dabei ist es nicht erheblich, ob die tatsächlich nachträglich vorgefundene Konzentration der beiden Wirkstoffe konkret gesundheitsgefährdend war, denn die auch noch - trotz Reinigung - nach mehr als einem Jahr erstaunlich hohen Messwerte indizieren eine solche Gefährlichkeit dann, wenn - wie hier - der Hersteller selbst angibt, bei normaler Dosierung müssten alle Spuren der Wirkstoffe nach etwa zwei Monaten verschwunden sein.“

Bearbeitervermerk

1. Es ist ein Gutachten zu erstellen. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern. In Bezug auf die von dem Mandanten gewünschte Vertragsklausel ist keine Begutachtung vorzunehmen.
2. Begutachtungszeitpunkt ist der **03.07.2020**.
3. Auf alle angesprochenen Rechtsfragen ist einzugehen. Kommt der Bearbeiter/die Bearbeiterin ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit/Unbegründetheit, sind weitere Fragen ergänzend/hilfsgutachterlich zu erörtern.
4. Das Gutachten hat Ausführungen zur Zweckmäßigkeit/Taktik des weiteren Vorgehens zu umfassen.
5. Etwaig erforderliche Schriftsätze, Schriftstücke und/oder Brief(e) sind zu verfassen.
6. Die Formalien, insbesondere Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften und Belehrungen sind in Ordnung. Die Belehrung über die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert ist erfolgt, der Mandant ist rechtsschutzversichert.
7. Die Klage wurde dem Mandanten am 01.07.2020 zugestellt.
8. Falls zusätzliche Informationen für erforderlich gehalten werden sollten, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.
9. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.